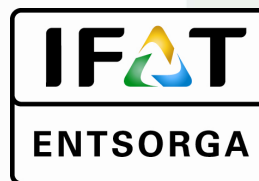


ITAD e.V. • Martinstraße 21 • 97070 Würzburg

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**
Referat WA II 2
Herrn MR Dr. Frank Petersen
Robert-Schuman-Platz 3
D-53175 Bonn



Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Unser Zeichen
CS/bb

Würzburg, den
30.03.2010

Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Arbeitsentwurfes und kommen gerne der Aufforderung nach, Ihnen unseren Standpunkt und unsere Einschätzungen schriftlich mitzuteilen.

Beginnen möchten wir unsere Ausführungen mit einer kurzen Darstellung der Leistungen sowie der aktuellen Situation der thermischen Abfallbehandlung in Deutschland.

Das Deponieverbot für unvorbehandelte Siedlungsabfälle im Jahr 2005 war eine große Herausforderung für die Bundesrepublik Deutschland. Vielen Voraussagen zum Trotz und entsprechend der Einschätzung von ITAD standen Mitte 2005 mit wenigen Ausnahmen bundesweit ausreichend thermische Behandlungskapazitäten sowohl für Hausmüll als auch für Gewerbeabfälle zur Verfügung.

Die thermische Abfallbehandlung hat sich auch in dieser Situation als unverzichtbarer Bestandteil der deutschen Abfallwirtschaft bewährt und ist ein Grundpfeiler der deutschen Entsorgungssicherheit und der Daseinsvorsorge.

In 2008 wurden in den klassischen thermischen Abfallbehandlungsanlagen (69 Müllverbrennungsanlagen bzw. Müllheizkraftwerke) 18,62 Mio. t Siedlungsabfälle, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle zuverlässig, sicher und nachhaltig entsorgt. Der Anteil an Hausmüll betrug hierbei 67,3 %, d.h. rund 12,5 Mio. t.

Insgesamt wurde die Nutzung der im Abfall enthaltenen Energie auf 14,6 Mrd. kWh Wärme_{exportiert} und 7,3 Mrd. kWh Strom_{produziert} gesteigert.

Mit diesem Energiegehalt können etwa zwei Millionen Haushalte in Deutschland ganzjährig mit Strom und Wärme versorgt werden. Zusätzlich kann die überwiegend aus erneuerbaren Energieträgern generierte Wärme kostengünstig der Industrie zur Verfügung gestellt werden. Somit ergibt sich aus der energetischen Nutzung eine direkte Wertschöpfung der Ressource Abfall: durch Substitution fossiler Energieträger in Kombination mit der stofflichen Nutzung der aus den Reststoffen zurückgewonnenen Eisen- und Nichteisenmetalle beträgt die CO₂-Gutschrift rund 4 Mio. t pro Jahr.

Die Steigerung der produzierten und ausgekoppelten Energiemengen aus dem Abfall ist sowohl Folge des gegenüber 2007 um knapp 1 Mio. t gesteigerten Abfallinputs in die Anlagen, als auch Folge der gesteigerten Energieeffizienz der Anlagen. Nicht zuletzt die Aussicht auf die rechtssichere Bestätigung des Verwerterstatus auf Basis der R1-Formel des Anhangs 2 der AbfRRL hat sich als Treiber dieser Entwicklung gezeigt.

Vor diesem Hintergrund begrüßen auch wir eine flexible Umsetzung der neuen, fünfstufigen Abfallhierarchie, die unter Berücksichtigung von ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten Auswahlkriterien und Leitsätze für die beste Umweltoption bei der Entsorgung von Abfällen vorgibt (und somit fördert) und nicht als starres Gebilde auf eine verbindliche Durchführung setzt.

Umso wichtiger ist es, im Sinne der AbfRRL (d.h. also auf Basis ökologischer und ökonomischer Betrachtungen) sowie der Chancengleichheit verschiedener hochwertiger (energetischer und stofflicher) Verwertungsverfahren zur Entsorgung von Abfällen und insbesondere von Hausmüll rechtlich gleichartige Randbedingungen auf nationaler Ebene und im Vergleich zum europäischen Ausland zu schaffen.

Insbesondere darf die Umsetzung der Regelungen der AbfRRL nicht dazu führen, dass eine effiziente thermische Abfallverwertung abfallhierarchisch unterhalb von bisher gleichgestellten Vorbehandlungs- und Verwertungsmaßnahmen eingestuft wird, und somit Anreize für Scheinverwertungen gegeben werden.

Daher kann die vom BMU angestrebte, allerdings auch als diskussionswürdig eingestufte und daher in Klammern gesetzte Beibehaltung eines Mindestheizwertes von 11.000 kJ/kg als Zulässigkeitskriterium zur energetischen Verwertung nicht nachvollzogen werden. Die signalisierte Gesprächsbereitschaft des BMU hinsichtlich des Heizwertkriteriums wird ausdrücklich begrüßt.

Die thermische Abfallbehandlung von Siedlungsabfällen bzw. Gewerbeabfällen spielt in der Kreislaufwirtschaft - wie bereits gezeigt - eine wesentliche Rolle in Bezug auf Klima- und Ressourcenschutz. Diese

Rolle wird im vorliegenden Arbeitsentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Bezüglich der Ausgestaltung des neuen Gesetzes muss sichergestellt werden, dass im Rahmen des untergesetzlichen Regelwerkes analog zu den Effizienzkriterien für die energetische Verwertung auch für die stoffliche Verwertung Regelungen gefunden werden, die sowohl die Hochwertigkeit der Verfahren als auch die Transparenz der Verwertungsstoffströme sicherstellen.

Eine Wertschöpfung durch Recycling ist aus unserer Sicht insbesondere dann hochwertig, wenn die gewonnenen Sekundärrohstoffe direkt (und bevorzugt in die lokalen bzw. regionalen) Rohstoffkreisläufe zurückgeführt werden können, so dass ähnlich wie bei der energetischen Verwertung von Abfällen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft direkt hiervon profitieren. Auch von den Verbänden der Recyclingwirtschaft wird immer wieder betont, dass Deutschland ein ressourcenarmes Land ist.

Ziel muss es daher sein, das vorhandene und bewährte System der deutschen Kreislauf- und Abfallwirtschaft - in dem hochwertiges Recycling und die energetische Verwertung „Hand in Hand“ gehen - durch entsprechende Regelungen zu stützen und somit die heimische Ressource Abfall nachhaltig zur Substitution bzw. Rückführung fossiler (Energie-)Produkte zu nutzen.

Ökodumping durch Abfallbehandlung fern der in Deutschland geltenden Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen muss dauerhaft verhindert werden.

Stoffströme zur energetischen und stofflichen Verwertung müssen sowohl innerhalb Deutschlands als auch bei der Verwertung außerhalb Deutschland transparenter werden.

Gerade in der jüngsten Vergangenheit haben Scheinverwertung und illegale Entsorgung in Tongruben deutliche Vollzugsdefizite aufgezeigt.

In diesem Zusammenhang ist es daher zwingend erforderlich, dass die Einhaltung abfallwirtschaftlicher Regelungen zuverlässig und konsequent im Rahmen der behördlichen Überwachung gem. § 46 KrWG und im Rahmen der Selbstüberwachung gem. § 54 KrWG überprüft wird. Die Rahmenbedingungen für einen sachgerechten Vollzug sind durch Bund und Länder zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir zu den folgenden Regelungen des in Artikel 1 der Novelle zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts aufgeführten Kreislaufwirtschaftsgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

§ 3 Begriffsbestimmungen, Ziffer 24

Um die Hochwertigkeit des Recyclings zu fördern, aber auch um

- Ökodumping durch nicht nachvollziehbare Entsorgungswege von Recyclaten und Sortierresten,
- die Nutzung von wenig hochwertig aufbereiteten Recyclingstoffen in sogenannten „Gesellschaftsdeponien“ (Nutzung von Materialien in Anwendungen, deren tatsächlicher Zweck eher fragwürdig erscheint),
- eine Anreicherung von Schadstoffen in Sekundärrohstoffen und
- als stoffliche Verwertung deklarierte energetische Verwertungen z.B. in Zement- oder Stahlwerken,

zu vermeiden, schlagen wir vor, die Recyclingdefinition anzupassen:

*(24) Recycling im Sinne dieses Gesetzes ist jedes **hochwertige** Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den*

ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.
Das Recycling endet erst mit der Rückführung der aufbereiteten Materialien in den Stoffkreislauf sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Sortierreste. Weitere Voraussetzung für die Definition als Recyclingverfahren ist, dass durch das Verfahren keine Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen erfolgt. Dies schließt die Verdünnung durch Mischung und die damit verbundene Verschleppung abfallspezifischer Schadstoffe ausdrücklich mit ein.

Es schließt die Aufbereitung **nativ-organischer** Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die **hauptsächlich** für die Verwendung als Brennstoff, als Reduktions- oder Oxidationsmittel in thermischen Prozessen oder zur Verfüllung **bzw. Ablagerung** bestimmt sind.

Des Weiteren fehlt aus unserer Sicht eine Definition für den Begriff „Siedlungsabfälle“. Hier sollte die Definition in Anlehnung an die „alte“ TA Siedlungsabfall bzw. Abfallablagerungsverordnung erfolgen:

(neu) **Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie gleichartige Abfälle anderer Herkunft aus der Herstellung, dem Handel und der Verwendung von Gebrauchsgütern und Waren des täglichen Bedarfs (insbesondere von Lebensmitteln, Gebrauchsgütern und Waren zum Wohnen, zur Freizeitgestaltung und zur Mobilität sowie aus dem Bereich der Pflege und Heilbehandlung), die aufgrund ihrer Art und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, wie Hausmüll, Sperrmüll, Verpackungen – einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle,**

Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme sowie Abfälle aus der Behandlung von Siedlungsabfällen.

In § 13 sollte dann eine entsprechende Einschränkung erfolgen:

Siedlungsabfälle im Sinne von § 13 (2) sind die vorgenannten Abfälle ohne Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme.

Darüber hinaus ist eine Doppelzählung von Abfallmengen (z.B. Sortierreste) zu vermeiden. Weitere Anforderungen bezüglich der Datenerfassung zur Bestimmung der Recyclingquoten können z.B. im Rahmen einer Abfallstatistikverordnung länderübergreifend und bundeseinheitlich erfasst werden. Hierzu wäre eine entsprechende Verordnungsermächtigung einzuführen.

§ 5 Abfalleigenschaft

Es muss sichergestellt werden, dass nur Abfälle das Abfallregime durch eine Beendigung der Abfalleigenschaft verlassen, die

- a) hochwertig aufbereitet werden,
und
- b) durch deren Nutzung keine negativen Auswirkungen zu besorgen sind. Dies gilt auch bei Vermischung mit anderen Materialien, Verdünnung von Emissionen bzw. Anreicherung von Schadstoffen im Wirtschaftskreislauf. Diese Auswirkungen dürfen nicht schwerer wiegen als die Auswirkungen, die eine Nutzung der Materialien unter dem Abfallregime nach sich ziehen würde.

Daher schlagen wir im Sinne der Begründung zu § 5 (S. 152ff) vor,
Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

(1) *Die Abfalleigenschaft von Stoffen und Gegenständen endet, wenn diese ein **hochwertiges** Verwertungsverfahren **ohne Anreicherung von Schadstoffen** durchlaufen haben und so beschaffen sind, dass [...]*

3. *sie alle für ihre jeweiligen Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen und Rechtsvorschriften sowie anwendbaren Normen für Erzeugnisse **ohne Vermischung bzw. ohne Verdünnung mit anderen Stoffen und Gegenständen erfüllen und***

4. *ihre Verwendung **auch ohne Verdünnung der bei der Nutzung entstehenden Emissionen zu keinen höheren Belastungen für Mensch und Umwelt führt, als die Belastungen, die durch eine ordnungsgemäße und schadlose Behandlung der Stoffe und Gegenstände als Abfall auftreten.***

§ 6 Abfallhierarchie

Die vom BMU angestrebte flexible Auslegung der Abfallhierarchie ist zu begrüßen. Allerdings schlagen wir vor, die Wortwahl zur Abfallhierarchie in Absatz 1 und Absatz 2 direkt aus der AbfRRL zu übernehmen (vgl. auch Begründung zu § 6 Absatz 1: "Oberste Priorität hat...", S. 156):

(1) *Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und der sonstigen Abfallbewirtschaftung stehen grundsätzlich in folgender **Prioritätenfolge:** [...]*

(2) *Ausgehend von der **Prioritätenfolge** nach Absatz 1 soll nach Maßgabe [...]*

Zur Verstärkung von Absatz 2, Satz 1 und 2, der Schutzziele (Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Auswirkungen der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung) sollte bei den im Rahmen der besonders zu berücksichtigenden Punkte auch der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen aufgeführt werden. Dies ist aus unserer Sicht insbesondere aufgrund der weltweit vielerorts absolut unzureichenden Arbeitsschutzvorschriften (oder deren fehlende Einhaltung bzw. Kontrolle) oder aufgrund von menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen wie z.B. Kinderarbeit bei der Abfallbewirtschaftung zwingend erforderlich. Die Aufzählung in Absatz 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

- 1. die Standards der Abfallbewirtschaftung hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,**
- 2. die zu erwartenden Emissionen,*
- 3. das Maß zur Schonung [...]*

§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

In Absatz 2 werden Abfallbesitzer und Erzeuger verpflichtet, Abfälle generell vorrangig zu verwerten. Um für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ökologisch fragwürdige Vorbehandlungsmaßnahmen auszuschließen (siehe auch unsere Ausführungen zu § 8 (2) KrWG) bzw. vor dem Hintergrund von Klima- und Ressourcenschutz das Zusammenspiel von thermischer Abfallbehandlung und Recycling zu stärken, schlagen wir folgende ergänzende Ziffer vor:

(5) Die Pflicht zur Verwertung von Siedlungsabfällen ist auch erfüllt, wenn durch flächendeckend eingeführte Bring- und

Holsysteme die Verwertung der getrennt erfassten und gesammelten Fraktionen nach § 9 (1) und § 13 (1) sichergestellt ist, die Anforderungen nach § 13 (2) erfüllt sind und der verbleibende Restabfall thermisch entsorgt wird.

§ 8 Hochwertigkeit der Verwertung

Die Beibehaltung eines Mindestheizwertes in § 8 (2) KrWG als generelles Zulässigkeitskriterium der energetischen Verwertung unabhängig vom R1-Status der Anlage ist aus verschiedenen Gründen nicht zielführend.

Schon im Erwägungsgrundsatz 20 der AbfRRL (Präzisierung Energieeffizienz und energetische Verwertung von Siedlungsabfällen) wird deutlich, dass ein Ziel der AbfRRL eine (neue) praxisgerechte Abgrenzung zwischen energetischer Verwertung und thermischer Beseitigung in Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle ist.

Hierzu wurde in Artikel 3 Nr. 15 der Substitutionsgedanke im Verwertungsbegriff weiter als bisher gefasst (nicht nur innerhalb der Anlage, sondern auch in der weiteren Wirtschaft) und in Anhang II der AbfRRL über eine Fußnote zum Verfahren R1 „*Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung*“ definiert, ab welchem Grad der Energieeffizienz die thermische Abfallbehandlung in Siedlungsabfallverbrennungsanlagen als Verwertung einzustufen ist.

Ein Zulässigkeitskriterium „Heizwert“ in Höhe von mindestens 11.000 kJ/kg hinsichtlich der energetischen Verwertung würde (unvorbehandelte) gemischte Siedlungsabfälle hiervon ausschließen und somit die thermische Abfallbehandlung von gemischten Siedlungsabfällen generell als Beseitigungsverfahren einstufen, obwohl diese einen Heizwert im Bereich von Braunkohle aufweisen und somit nachweislich zum Klima- und Ressourcenschutz beitragen.

Dies bedeutet unseres Erachtens einen im Sinne der vorgenannten Regelungen nicht zulässigen Eingriff in die Abfallhierarchie der AbfRRL

gegen Verwertung zugunsten der Beseitigung und widerspricht auch der Begründung im besonderen Teil auf Seite 159 zweiter Satz.

Das Heizwertkriterium im Rahmen der Definition der Zulässigkeit der energetischen Verwertung zur Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung zu nutzen, muss auch generell in Frage gestellt werden. Dieses wurde zwar hinsichtlich der Zulässigkeit der energetischen Verwertung vor dem EuGH noch nicht gerichtlich überprüft, wurde das als Abgrenzungskriterium hinsichtlich der Verwertung und der Beseitigung von Abfällen jedoch bereits mehrfach abgelehnt (EuGH Urte. v. 14.10.2004, Rs. C-113/02 (Kommission/Niederlande), Slg. 2004, I-9707, Rn. 32 f.; Urte. v. 13.2.2003, Rs. C-228/00 (Kommission/Deutschland), Slg. 2003, I-1439, Rn. 47; zum Heizwertkriterium s. auch EuGH Urte. v. 3.4.2003, C-116/01 (SITA), Slg. 2003, I-2969, Rn. 52, 56; BVerwG Urte. v. 6.11.2003, 7 C 2/03, NVwZ 2004, 344 (346)).

Es zeigt sich, dass der Heizwert als Abgrenzungskriterium (und als nichts anderes wirkt ein generelles Zulässigkeitskriterium der energetischen Verwertung) in klarem Widerspruch zu den vorgenannten Regelungen der AbfRRL steht, da diese hinsichtlich der energetischen Verwertung insbesondere von Siedlungsabfall vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung entwickelt und von allen Beteiligten – nicht zuletzt vom BMU – mitgetragen wurden.

Der Eingriff in diese Regelungen durch die Beschränkung der energetischen Verwertung auf Abfälle mit einem Mindestheizwert von 11.000 kJ/kg ist daher in Bezug auf die AbfRRL systemwidrig und stellt den gesamten Gesetzgebungsprozess sowie das in den vergangenen Jahren entwickelte gemeinsame Verständnis hinsichtlich der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen auf den Kopf.

Darüber hinaus geraten durch eine generelle Einstufung der thermischen Behandlung von unbehandelten Siedlungsabfällen die hochgesteckten, deutschen Verwertungsziele für Siedlungsabfälle in Gefahr.

Während in Deutschland diese Abfälle zukünftig zwar energieeffizient, schadlos und ordnungsgemäß beseitigt würden, werden andere EU-Mitgliedstaaten bei einer Umsetzung der Regelungen der AbfRRL ohne weitere Einschränkungen bezüglich der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen Deutschland hinsichtlich der Verwertungsquoten einholen und überholen.

Deutschland wird seine diesbezügliche Vorreiterrolle in Europa verlieren, da mit rund 12 Mio. t Hausmüll ein großer Anteil des Gesamtaufkommens an Siedlungsabfällen wieder beseitigt würde (vorausgesetzt, dass Scheinverwertungen und wenig nachhaltige Vorbehandlungen von Hausmüll ausgeschlossen werden).

Im Wettbewerb mit europäischen Nachbarstaaten wie z.B. den Niederlanden, die die energetische Verwertung ohne eine „Heizwertklausel“ bei Erreichen der Effizienzkriterien aus Anhang 2 der AbfRRL zulassen, entstehen deutschen Verwertungsanlagen massive Wettbewerbsnachteile. Dies würde sowohl hinsichtlich des Wettbewerbs um die Verwertung deutscher Abfallmengen als auch für den grenznahen Import von (Siedlungs-) Abfällen aus dem europäischen Ausland zur Verwertung in Deutschland gelten. Nicht zuletzt aufgrund der Gefahr derartiger Verzerrungen wird in der Gesetzesbegründung eine größtmögliche 1:1 Umsetzung angekündigt (Allgemeiner Teil, II., 1. Absatz, S. 105).

Vor dem Hintergrund des generellen Verwertungsvorranges bei unveränderter Beibehaltung von § 7 KrWG und Wegfall der Ausnahme für Hausmüll aus § 4 Abs. 4 Satz 1 KrWG-/AbfG ist zu befürchten, dass zukünftig Vorbehandlungs- und Vorsortierverfahren (Trocknung, Absiebung oder Aussortierung heizwertarmer Feinfraktionen) von Siedlungsabfällen unter Berufung auf den Verwertungsvorrang ohne Prüfung der tatsächlichen Effizienz oder Nachhaltigkeit des Verfahrens

ungewollt gefördert werden, da es sich hierbei dann im Gegensatz zur thermischen Abfallbehandlung um Verwertungsverfahren handeln würde.

Des Weiteren soll die Beibehaltung der Mindestheizwertregelung den Schutz der stofflichen Verwertung (neben dem Recycling auch der Schutz der biologischen Abfallbehandlung) sicherstellen.

Vor dem Hintergrund der in Deutschland etablierten Getrennthaltungspflichten und getrennten Sammlung - sowohl im Bereich der Siedlungsabfälle als auch im Bereich der Gewerbeabfälle wird die stoffliche Verwertung zudem durch die Abfallhierarchie in Verbindung den Anforderungen an Recyclingquoten aus Artikel 11 AbfRRL besonders gesichert. Entsprechende Verordnungsermächtigungen sind auch im KrWG aufgeführt.

Ob der Heizwert, der kaum Rückschlüsse auf das zu bevorzugende hochwertige Verwertungsverfahren zulässt, als Kriterium diesen Anforderungen genügt, ist fragwürdig.

Des Weiteren ist vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz nicht verständlich, warum an die Verwertung von Abfällen aus nachwachsenden Rohstoffen keine Hochwertigkeitsanforderungen gestellt werden sollen.

Wir schlagen daher vor, § 8 (2) zu streichen.

Darüber hinaus sollte in § 3 KrWG die energetische Verwertung definiert werden:

***(neu) Energetische Verwertung nutzt den Energieinhalt der Abfälle.
Eine energetische Verwertung kann nur erfolgen, wenn der***

Energieinhalt einen relevanten Beitrag zur Substitution fossiler Energieträger leistet.

Dies ist gewährleistet, wenn der unvermischte Abfall selbstgänglich verbrennt.

Der Vorschlag des ATA zur Definition der selbstgängigen Verbrennung ist in diesem Zusammenhang akzeptierbar: „Die selbstgängige Verbrennung ist ab einem Heizwert von 6.000 kJ/kg gewährleistet.“

Hinweis:

Gesondert zu betrachten ist die thermische Klärschlammbehandlung. Mechanisch entwässerter Klärschlamm besitzt einen Heizwert unterhalb von 6.000 kJ/kg, Trockengranulat zwischen 10.000 und 13.000 kJ/kg. Das Festsetzen eines Mindestheizwertes würde es z.T. unmöglich machen, eine Ausschreibung zur thermischen Entsorgung von Klärschlamm rechtssicher zu gewinnen, weil dieser Entsorgungsweg dann in jedem Fall als Beseitigung eingestuft wäre, während das Aufbringen auf Felder weiterhin als Verwertung gilt. Dies steht in Abhängigkeit des Bundeslandes in krassem Widerspruch der landesspezifischen Verwertungsstrategien für Klärschlämme. Entsprechende Regelungen sollten bei Umsetzung der Verordnungsermächtigung gem. § 11 (2) KrWG berücksichtigt werden.

§ 10 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft

Die Hochwertigkeit der Verwertung muss sichergestellt werden. Insbesondere bei der Verwertung von Siedlungsabfällen haben sich die etablierten Getrennthaltungspflichten bewährt und die deutsche Abfallwirtschaft europaweit an die Spitze der Recyclingquoten geführt. Die Erfassung stoffgleicher trockener Abfälle mit Verpackungen und Materialien, die einer verordneten Rücknahme unterliegen, kann daher regional einen weiteren Beitrag zum hochwertigen Recycling leisten,

insbesondere wenn die Anforderungen nach § 13 (2) nicht eingehalten werden können.

Eine Vermischung nasser und trockener Abfälle sollte diesbezüglich jedoch in einer entsprechenden Verordnung ausgeschlossen werden, da eine Behinderung einer hochwertigen Trennung bzw. Nachsortierung zu erwarten ist.

Zum Schutz der Hochwertigkeit sollten Materialien und Stoffe, die eine effektive Sortierung behindern, bzw. (aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht) nicht mit vertretbarem Aufwand zu recycelnde Materialien von der Wertstofftonne ausgeschlossen werden (Blister, Kleinstverbundverpackungen etc.).

Dazu sollte Absatz 1 wie folgt geändert werden:

- (1) *Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es [...], insbesondere zur Sicherung einer schadlosen und **hochwertigen** Verwertung, erforderlich ist, [...]*

§11 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft von Abfallbiomasse

Der Schutz der hochwertigen Verwertung von Abfallbiomasse und Bioabfällen kann insbesondere in städtischen Gebieten bedeuten, aufgrund erfahrungsgemäß starker Verschmutzung der getrennt gesammelten Bioabfälle, Ausnahmen von der getrennten Bioabfallsammlung zuzulassen. Auch müssen in diesen Bereichen Aspekte des Gesundheitsschutzes berücksichtigt werden. Entsprechende Ausnahmeregelungen sollten allerdings in einer entsprechenden Rechtsverordnung aufgeführt werden.

Hierzu sollte in Absatz 2 hinsichtlich der Verordnungsermächtigung folgende Ziffer zusätzlich aufgenommen werden:

(neue Ziffer) Anforderungen an die Ausnahme von bestimmten Gebieten zur getrennten Erfassung von Bioabfällen aus privaten Haushalten aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Hygiene, der Wirtschaftlichkeit sowie zum Schutz der Hochwertigkeit der Verwertung.

§ 13 Maßnahmen zur Förderung der Verwertung

Die Recyclingquote für Siedlungsabfälle in Deutschland lag bereits 2007 bei etwa 63%, 2008 bei 64%. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wir stellen jedoch in Frage, ob alle hierbei beschrittenen Wege als hochwertiges Recycling einzustufen sind. Durch die Vorgabe einer Quote, welche über die AbfRRL hinausgeht, würde die Bundesregierung ihren eigenen Handlungsspielraum bezüglich der Prüfung nach § 6 (2) Satz 3 bzw. der nach § 8 (3) vorgesehene Rechtsverordnung bereits im Vorfeld eingrenzen. Es bestünde damit das Risiko, dass zur Erreichung der hoch gesetzten Recyclingquote die in § 6 (2) genannten Kriterien, wie z. B. der Schutz von Mensch und Umwelt, nachrangig gewertet werden (Quote vor Qualität). Es wird daher empfohlen, in § 13 (2 u. 3) die Quoten der AbfRRL (50% bzw. 70%) unverändert zu übernehmen.

Aufgrund des im Verhältnis zum Gesetzesentwurf (inklusive Begründung) relativ kurzen Zeitraumes, der für unsere erste Einschätzung zur Verfügung stand, schlagen wir vor, unsere Anregungen und Einschätzungen in einem Gespräch zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Ferdinand Kleppmann

- Vorstandsvorsitzender -



Carsten Spohn

- Geschäftsführer -